

**Einreicher:** Bürgermeister

⊗ öffentlich

**Beschlussvorlage Nr.: 415-22**

Beratungsfolge	am	empfohlen/ beschlossen			Rückstellung	Bemerkung
		ja	nein	enthalten		
Ortschaftsrat Schwarz	08.11.2022					
Ortschaftsrat Trabitze	10.11.2022					
Finanzausschuss	14.11.2022					
Sozialausschuss	15.11.2022					
Bau- Verkehr- und Umweltausschuss	16.11.2022					
Haupt- und Vergabeausschuss	17.11.2022					
Stadtrat	01.12.2022					

**Betreff:**

<b>Beschlussfassung zur Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023 der Stadt Calbe (Saale)</b>					
Datum	Fachbereichsleiter/in	Datum	Bürgermeister	Datum	Vorsitzender des Stadtrates

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) beschließt die anliegende Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Calbe (Saale) für das Haushaltsjahr 2023 mit seinen Anlagen.

**Erläuterung/Begründung:**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2023 sollen in der am 01.12.2022 eingebrachten Fassung beschlossen werden.

Gemäß § 98 Abs. 3 Satz 1 und 2 Ziffer 1 KVG LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn

1. im Ergebnishaushalt die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen. Dies gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisse gedeckt werden kann.

Der Ergebnishaushalt 2023 weist einen Überschuss gegenüber dem Vorjahr (67.000 EUR) in Höhe von 30.900 EUR aus. Eine Minderung zum Vorjahr in Höhe von 36.100 EUR.

Eingearbeitet wurde die Erhöhung bei der Grundsteuer B in Höhe von 48.600 €, den Gewerbesteuerereinnahmen von 300.000 €, den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer in Höhe von 225.100 € und den Gemeindeanteilen an der Umsatzsteuer in Höhe von 33.900 € gegenüber dem Vorjahr. Die Erhöhung der Grundsteuer B und Gewerbesteuer resultiert aus der Neufassung der Hebesatzsatzung der Stadt Calbe (Saale) ab dem 01.01.2023 für die Grundsteuer B auf 430 v. H. (2022 – 411 v. H.) und für die Gewerbesteuer auf 390 v. H. (2022 – 379 v. H.). Die Beschlussfassung durch den Stadtrat erfolgte in der Sitzung des Stadtrates am 21.04.2022.

Laut Erlass des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt; Haushalts- und Finanzwirtschaft der Kommunen, Haushaltsplanung für das Jahr 2023 und mittelfristige Finanzplanung, Änderung des Finanzausgleichsgesetzes für das Jahr 2023 vom 12. Oktober 2022 erhöhen sich die Schlüsselzuweisungen für das Haushaltsjahr 2023 um 673.700 € (2022 in Höhe von 1.770.100 €, 2023 in Höhe von 2.443.800 €). Der Gesetzentwurf zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes sieht eine Erhöhung der Finanzausgleichsmasse für das Haushaltsjahr 2023 vor, welche sich jedoch nicht auf die kreisangehörigen Gemeinden auswirkt.

Des Weiteren wurden die Kostensteigerungen in der Gas- und Stromversorgung für die Bewirtschaftungskosten in die Haushaltsplanung 2023 eingearbeitet.

Die Maßnahme Sanierung Friedrich-Schiller-Gymnasium Calbe (Saale) - Städtebauförderprogramm Lebendige Zentren – wurde in den Ergebnishaushalt gemäß § 34 Abs. 6 KomHVO eingearbeitet. Für die Beantragung der Fördermittel ist die Aufnahme der Maßnahme in die Haushaltsplanung 2023 notwendig. Im Rahmen des § 100 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA wurde ein Sperrvermerk für die Aufwendungsansätze der Jahre 2025 (1.149.900 EUR), 2026 (2.399.800 EUR) und 2027 (2.399.800 EUR) bis zur Bewilligung der Zuwendungen im Produkt 51100-531201 angelegt. Ausgenommen vom Sperrvermerk sind die veranschlagten Planungskosten im Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 50.000 EUR für das Vergabeverfahren (VgV), da die Ausschreibung der Planungsleistungen erfolgen muss.

Der entstandene Jahresüberschuss 2023 in Höhe von 30.900 EUR kumuliert sich mit den vorläufigen Jahresergebnissen der Jahre 2013 bis 2022 (einschließlich Sonderposten und Abschreibungen) auf einen Jahresüberschuss 2023 in Höhe von 403.667,21 EUR.

\*

Für das Haushaltsjahr 2023 ist eine Kreditaufnahme für Investitionen in Höhe von 312.200 EUR notwendig. Insofern bedarf es gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2023 der Genehmigung der Kommunalaufsicht gemäß § 108 Abs. 1 und 2 KVG LSA.

\*

Der Höchstbetrag des Liquiditätskredites wird gemäß § 4 der Haushaltssatzung auf 6.500.000 EUR festgesetzt. Gegenüber dem Vorjahr (7.200.000 EUR) verringert sich die Höhe um 700.000 EUR.

Nach § 110 Abs. 2 KVG LSA bedarf der Liquiditätskredit im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsicht, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Die Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit betragen 14.878.900 EUR. Ein Fünftel entspricht = 2.975.780 EUR (genehmigungsfreier Höchstbetrag). Der festgesetzte Höchstbetrag beträgt 45,78 % an den Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit und übersteigt damit den genehmigungsfreien Höchstbetrag um 3.524.220 EUR. Dieser bedarf somit im Rahmen der Genehmigung der Haushaltssatzung 2023 der Genehmigung der Kommunalaufsicht.

\*

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 5.308.800 EUR bedarf gemäß § 107 Abs. 4 i. V. m. § 108 Abs. 2 KVG LSA im Rahmen der Haushaltssatzung 2023 der Genehmigung der Kommunalaufsicht, da im Jahr 2024, in dem voraussichtlich Auszahlungen aus den Verpflichtungsermächtigungen zu leisten sind, eine Kreditaufnahme in Höhe von 276.100 EUR vorgesehen ist.

**Anlagenverzeichnis:**

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023 nebst Anlagen der Stadt Calbe (Saale).

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Pflichtaufgaben <input checked="" type="checkbox"/>		Freiwillige Aufgaben <input checked="" type="checkbox"/>	
Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Ergebnisplan <input checked="" type="checkbox"/>		Finanzplan/ Investitionstätigkeit <input checked="" type="checkbox"/>	
Veranschlagung im Finanzplan		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Bemerkungen	Unterschrift Kämmerei		